



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

1015 Wien

Zl. 219/92

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	107-GE/19.92/
Datum: 20. AUG. 1992	
Verteilt	4. Sep. 1992 <i>[Signature]</i>

DVR: 0487864

PW/ET

Betrifft: GZ 04 0200/328-V/7/92

Bundesgesetz, mit dem das Nullkupongesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag begrüßt den vorliegenden Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Nullkuponfondsgebot geändert wird. Dies gilt insbesondere für die strengere Fassung der Verwaltung der vom Bund überwiesenen Mittel und die Anordnung, daß eine Direktveranlagung dieser Mittel beim unzulässig ist.

Wien, am 17. August 1992

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schmidauer
Für die Richtigkeit der Erörterung
der Gesetzesvorlage